

# Vorblatt

## 1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Der Nationalrat hat am 10. Dezember 2009 das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG) beschlossen, das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist. Mit dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG wird erstmals ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare geschaffen. Auf dieses Rechtsinstitut soll nun auch in den landesgesetzlichen Regelungen Bedacht genommen werden.

## 2. Inhalt:

Die Berücksichtigung des neu geschaffenen Rechtsinstituts der „eingetragenen Partnerschaft“ erfordert die Änderung von zahlreichen landesgesetzlichen Regelungen. Darunter fallen primär Anpassungen im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene. Darüber hinaus sind Anpassungen in der Gemeindeordnung, im Grundsteuerbefreiungsgesetz, im Grundverkehrsgesetz, im Landarbeiterkammergesetz, im Landwirtschaftskammergesetz, im Landarbeitsrecht, im Wohnbauförderungsgesetz, im Behindertengesetz, im Pflegeheimgesetz, im Leichenbestattungsgesetz, im Krankenanstaltengesetz, im Veranstaltungsgesetz, im Tourismusgesetz, im Tanzschul-, Lichtspiel- und Veranstaltungsgesetz, im Schischulgesetz, sowie im EIWOG und in der Landesabgabenordnung erforderlich.

Da in keinem der Landesgesetze großer Novellierungsbedarf besteht und in den einzelnen Bestimmungen jeweils ähnliche Punkte zu ändern sind, bietet sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Umsetzung in Form einer Sammelnovelle an.

## 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Bestimmungen stehen im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union.

## 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine budgetären Auswirkungen haben die Änderungen in den Bereichen Grundsteuerbefreiungsgesetz, Grundverkehrsgesetz, Landarbeiterkammergesetz, Landwirtschaftskammergesetz, Landarbeitsrecht, Leichenbestattungsgesetz, Krankenanstaltengesetz, Veranstaltungsgesetz, Tourismusgesetz, Schischulgesetz, sowie EIWOG und Landesabgabenordnung.

Geringe budgetäre Auswirkungen haben die Änderungen in den Bereichen Wohnbauförderungsgesetz, Behindertengesetz, Pflegeheimgesetz, Tanzschulgesetz sowie Lichtspielgesetz.

Im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht sowohl auf Landes- als auch auf Gemeindeebene sind finanzielle Auswirkungen hauptsächlich durch Versorgungsleistungen für hinterbliebene Partnerinnen und Partner nach dem Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG zu erwarten. Im Bereich des Landes sind in den nächsten Jahren nur geringe Mehraufwendungen zu erwarten, langfristig sind Mehrausgaben in der Höhe von rund 2,2 Mio. Euro jährlich zu erwarten. Im Bereich der Gemeinden außer der Landeshauptstadt Graz sind – ausgehend von einer durchschnittlichen Witwen/Witwerpension von rd. 18.000 € jährlich – langfristig aus dem Titel einer Anpassung der versorgungsrechtlichen Bestimmungen an das EPG Mehrkosten für die Gemeinden von insgesamt 72.000 € bis 720.000 € zu erwarten.

# Erläuterungen

## I. Allgemeiner Teil

### 1. Anlass und Zweck der Neuregelung, Kompetenzlage:

Der Nationalrat hat am 10. Dezember 2009 das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz - EPG) beschlossen, das mit 1. Jänner 2010 in Kraft getreten ist. Zur rechtlichen Absicherung gleichgeschlechtlicher Paare sieht das EPG das Rechtsinstitut der „eingetragenen Partnerschaft“ (§ 2 EPG) vor. Damit wird erstmals in Österreich ein rechtlicher Rahmen für das Zusammenleben gleichgeschlechtlicher Paare nach Eingehung einer eingetragenen Partnerschaft vor einem staatlichen Organ geschaffen. Das Gesetz regelt die Begründung und Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft und enthält detaillierte Regelungen über die Rechte und Pflichten eingetragener Partnerinnen und Partner einschließlich ihrer wechselseitigen Unterhaltspflicht. Gleichzeitig wurden zahlreiche andere Bundesgesetze im Hinblick auf die eingetragene Partnerschaft geändert und die Rechtsstellung eingetragener Partnerinnen und Partner weitgehend an diejenige von verheirateten Personen angeglichen.

Mit der vorliegenden Novelle soll diese Gleichstellung auch im Bereich des Steirischen Landesrechts verwirklicht werden.

### 2. Inhalt:

Die Berücksichtigung des neu geschaffenen Rechtsinstituts der „eingetragenen Partnerschaft“ erfordert die Änderung von 31 Landesgesetzen. Neben Anpassungen im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht des Landes und der Gemeinden sowie in der Gemeindeordnung und im Abgaben- und Sozialrecht des Landes sind Materien wie das Tanzschul-, Lichtspiel-, Schischul- und Veranstaltungswesen sowie die Bereiche Leichenbestattung, Krankenanstaltenrecht, Elektrizitätswirtschaft, Grundverkehr, Landarbeitsrecht, das Landarbeiterkammergesetz und das Landwirtschaftskammergesetz betroffen. Da in keinem der Landesgesetze großer Novellierungsbedarf besteht und in den einzelnen Bestimmungen jeweils ähnliche Punkte zu ändern sind, bietet sich aus Zweckmäßigkeitserwägungen die Umsetzung in Form einer Sammelnovelle an.

Die Novelle wird zum Anlass genommen, um in einzelnen Landesgesetzen sonstige, nicht mit dem EPG im Zusammenhang stehende Änderungen vorzunehmen, um weitere Novellen zu vermeiden. Dabei handelt es sich ausschließlich um geringfügige Änderungen redaktioneller Natur sowie eine durch die B-VG-Novelle 2008 gebotene Anpassung der Wahlordnung für die Wahl zu den Landarbeiterkammern.

### 3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

### 4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Bestimmungen stehen im Einklang mit den Vorschriften der Europäischen Union.

### 5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine budgetären Auswirkungen haben die Änderungen in den Bereichen Grundsteuerbefreiungsgesetz, Grundverkehrsgesetz, Landarbeiterkammergesetz, Landwirtschaftskammergesetz, Landarbeitsrecht, Leichenbestattungsgesetz, Krankenanstaltengesetz, Veranstaltungsgesetz, Tourismusgesetz, Schischulgesetz, sowie EIWOG und Landesabgabenordnung.

Geringe budgetäre Auswirkungen haben die Änderungen in den Bereichen Wohnbauförderungsgesetz, Behindertengesetz, Pflegeheimgesetz, Tanzschulgesetz sowie Lichtspielgesetz.

Durch die Anpassung im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht des Landes sind finanzielle Auswirkungen hauptsächlich durch Versorgungsleistungen für hinterbliebene Partnerinnen/Partner nach dem eingetragenen Partnerschaft-Gesetz zu erwarten. Wenn kurzfristig gesehen nur geringe Mehraufwendungen zu erwarten sind, sind langfristig Mehrausgaben in der Höhe von rund 2,2 Mio. Euro jährlich zu erwarten.

In den erläuternden Bemerkungen zum eingetragenen Partnerschaft-Gesetz führt der Bund aus, dass wissenschaftliche Studien von einem Anteil von 5 % bis 15 % Homosexuellen in der Gesamtbevölkerung ausgehen (allgemein werden 10 % angenommen). Bisherige internationale Erfahrungen haben ergeben, dass in Summe rund 1 % der Bevölkerung homosexuelle Lebenspartnerschaften eingeht.

Im Bereich des Landes sind ca. 1000 Versorgungsgenüsse von Witwen/Witwern zu verzeichnen. Unter der Annahme, dass sich die Anzahl der zu einer Versorgungsberechtigung führenden Partnerschaften in der Realität zwischen 1 % bis 10 % einpendeln wird, wird sich die Zahl der Versorgungsgenüsse langfristig um ca. 10 bis 100 Berechtigte erhöhen.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Witwen-/Witwerpension von rd. 22.000 € jährlich sind langfristig ab dem letzten Drittel des Jahrhunderts Mehrkosten von 220.000 € bis 2,2 Mio. € zu erwarten.

Im Bereich der Gemeinden außer der Landeshauptstadt Graz sind ca. 400 Versorgungsgenüsse von Witwen/Witwern von Gemeindebeamtinnen/Gemeindebeamten zu verzeichnen. Unter der Annahme, dass sich die Anzahl der zu einer Versorgungsberechtigung führenden Partnerschaften in der Realität zwischen 1 % bis 10 % einpendeln wird, wird sich die Zahl der Versorgungsgenüsse langfristig um ca. 4 bis 40 Berechtigte erhöhen.

Ausgehend von einer durchschnittlichen Witwen-/Witwerpension von rd. 18.000 € jährlich sind langfristig aus dem Titel einer Anpassung der versorgungsrechtlichen Bestimmungen an das EPG Mehrkosten für die Gemeinden von insgesamt 72.000 € bis 720.000 € zu erwarten.

## II. Besonderer Teil

### **Zu Artikel 1 bis 8 (Änderung des Gesetzes über das Dienst- und Besoldungsrecht der Bediensteten des Landes Steiermark, des Steiermärkischen Landes-Nebengebührengesetzes, des Landes-Reisegebührengesetzes, des Steiermärkischen Pensionsgesetzes 2009, des Steiermärkischen Pensionskassenvorsorgegesetzes, des Steiermärkischen Bezügesgesetzes, des Gesetzes über das Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrechts der Distriktsärzte und Landesbezirkstierärzte, ihrer Hinterbliebenen und Angehörigen sowie des Landes-Gleichbehandlungsgesetzes):**

Im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht der Landesbediensteten knüpfen viele Bestimmungen an den Bestand einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft, einer Elternschaft oder an Betreuungspflichten gegenüber Kindern von Ehegattinnen bzw. -gatten oder von Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten an, beispielsweise bei Verwendungsverboten innerhalb einer Weisungshierarchie (§ 21 Abs. 2 L-DBR), bei der Pflegefreistellung (§75 L-DBR) oder beim Versorgungsrecht der Hinterbliebenen (§§ 15ff St.PG. 2009). Für das Bezügerecht gilt nur Letzteres.

Durch die Anpassung im Dienst-, Besoldungs- und Pensionsrecht erwerben die Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, wie sie für Ehegattinnen und Ehegatten vorgesehen sind. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an die Existenz eines Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten anknüpfen.

Im Hinblick auf das in § 8 Abs. 4 EPG enthaltene Adoptionsverbot werden die aus der Elternschaft resultierenden Rechte wie z.B. Karenz aufgrund einer Elternschaft oder Waisenversorgung nach derjenigen Partnerin oder demjenigen Partner einer eingetragenen Partnerschaft, die/der nicht leiblicher Elternteil ist, nicht auf die eingetragene Partnerschaft erweitert. Anders zu beurteilen sind Rechtsinstitute, die ihre Grundlage nicht direkt im Eltern-Kind-Verhältnis haben, sondern subsidiär aus der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft resultieren, wie beispielsweise Ansprüche auf Pflegefreistellung oder auf Teilbeschäftigung zur Kinderbetreuung.

### **Zu Artikel 9 bis 13 (Änderung des Gemeindebedienstetengesetzes 1957, des Steiermärkischen Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetzes 1962, des Steiermärkischen Gemeinde-Nebengebührengesetzes, der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, des Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetzes):**

Das Dienstrecht der Gemeindebediensteten knüpft in vielerlei Hinsicht an den Bestand einer Ehe, einer Lebensgemeinschaft, einer Elternschaft oder an Betreuungspflichten gegenüber Kindern von Ehegattinnen bzw. Ehegatten oder von Lebensgefährtinnen bzw. Lebensgefährten an, beispielsweise bei der Pflegefreistellung oder bei Verwendungsverboten.

Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft erwerben in den hier geregelten Materien in Fragen des Verhältnisses zueinander die Rechtspositionen, wie sie für Ehegattinnen und Ehegatten vorgesehen sind. Diese Anpassung gilt jedoch nur für die Rechtsverhältnisse der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft, nicht jedoch für Rechtsinstitute, die an die Existenz eines Kindes der Ehegattin bzw. des Ehegatten oder der Lebensgefährtin oder des Lebensgefährten anknüpfen. Im Hinblick auf das in § 8 Abs. 4 EPG enthaltene Adoptionsverbot werden die aus der Elternschaft resultierenden Rechte wie z.B. Karenz aufgrund einer Elternschaft oder Waisenversorgung nach derjenigen Partnerin oder demjenigen Partner einer eingetragenen Partnerschaft, die oder der nicht leiblicher Elternteil ist, nicht auf die eingetragene Partnerschaft erweitert. Anders zu beurteilen sind Rechtsinstitute, die ihre Grundlage nicht direkt im Eltern-Kind-Verhältnis haben, sondern subsidiär aus der wechselseitigen Beistandspflicht der Partnerinnen und Partner einer eingetragenen Partnerschaft resultieren, wie beispielsweise Ansprüche auf Pflegefreistellung oder auf Teilbeschäftigung durch Kinderbetreuung.

### **Zu Artikel 14 (Änderung der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967):**

#### **Zu Z. 1 (§ 20 Abs. 7):**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen sollen die eingetragenen Partnerinnen und Partner – gleich wie Ehegattinnen und Ehegatten – in den Kreis der Angehörigen einbezogen werden, die von der Wählbarkeit in den Gemeindevorstand ausgenommen sind.

### **Zu Z. 2 und 3 (§ 90 Abs. 2 Z. 2 und 3):**

Infolge eines Redaktionsversehens wurde die Bestimmung betreffend die Aufnahme von Darlehen inhaltlich aus der Vorgängerregelung des § 90 Abs. 2 lit. c übernommen und nicht an die neu gefassten Regelungen über die Genehmigungspflicht angepasst. Dieses Versehen soll aus Anlass der vorliegenden Novelle korrigiert werden, weshalb auch hinsichtlich der Erläuterungen auf die Gemeindeordnung 1967, in der Fassung LGBl. Nr. [...] (XV. GPStLT RV EZ IA 2122/1, AB EZ 2122/4), verwiesen wird.

### **Zu Artikel 15 (Änderung des Grundsteuerbefreiungsgesetzes 1976):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung soll das Grundsteuerbefreiungsgesetz auch auf das durch das EPG neu geschaffene Institut der eingetragenen Partnerschaft Anwendung finden.

### **Zu Artikel 16 (Änderung des Steiermärkischen Grundverkehrsgesetzes):**

#### **Zu § 6 Abs. 2 Z. 5 und § 26 Abs. 1:**

Rechtsgeschäfte nach diesen Bestimmungen bedürfen keiner grundverkehrsbehördlichen Genehmigung, sondern lediglich einer sogenannten „Negativbestätigung“. Mit dieser Novelle sollen auch die eingetragenen Partnerinnen und Partner einschließlich solcher ausländischer Herkunft dieses vereinfachte Verfahren in Anspruch nehmen können.

#### **Zu § 8a Abs. 1 Z. 5 :**

Trotz der bereits bestehenden weiten Formulierung soll ausdrücklich klargestellt werden, dass auch eingetragene Partnerinnen und Partner in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen.

#### **Zu § 18 Abs. 1 Z. 7:**

Eine Erklärung in einer Vorbehaltsgemeinde, die eine Beschränkungszone ausgewiesen hat, ist dann nicht abzugeben, wenn eingetragene Partnerinnen und Partner unter sich ein Rechtsgeschäft betreffend ein Baugrundstück in der Beschränkungszone abgeschlossen haben.

### **Zu Artikel 17 (Änderung des Steiermärkischen Landarbeiterkammergesetzes 1991):**

#### **Zu § 2 Abs. 2 lit. a:**

Die von der Kammerzugehörigkeit ausgenommenen Personen sind um eingetragene Partnerinnen und eingetragene Partner zu ergänzen.

#### **Zu den §§ 18, 19 und 20:**

Die Wahlordnung ist aufgrund der B-VG-Novelle über die Selbstverwaltungskörper Sache der jeweiligen Körperschaft und daher in ihrem eigenen Wirkungsbereich als Teil der Geschäftsordnung und nicht länger als Verordnung der Landesregierung zu erlassen.

### **Zu Artikel 18 (Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes):**

#### **Zu § 4 Abs. 1 lit. c:**

Die Kammerzugehörigkeit erstreckt sich unter gewissen Voraussetzungen auch auf Familienangehörige. Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und die eingetragenen Partnerinnen und Partner den Familienangehörigen gleichgestellt.

### **Zu Artikel 19 (Änderung der Steiermärkischen Landarbeitsordnung 2001):**

#### **Zu § 3 (und Änderung des Inhaltsverzeichnisses):**

Die Landarbeitsordnung gilt für familieneigene Dienstnehmerinnen und Dienstnehmer in eingeschränkterem Ausmaß, entsprechend dem Grundsatzgesetz ist diese Bestimmung nunmehr auch auf eingetragene Partnerschaften auszudehnen.

**Zu § 31:**

Die wichtigen Gründe einer Dienstverhinderung erfahren entsprechend dem Grundsatzgesetz eine Ausweitung auf die eingetragenen Partnerschaften.

**Zu § 59o Abs. 2 und Abs. 9:**

Entsprechend der grundsatzgesetzlichen Vorgaben wird in Abs. 2 der Begriff, wer als naher Angehöriger zu gelten hat, auf eingetragene Partnerinnen und Partner ausgedehnt. In Abs. 9 ist – wie im Grundsatzgesetz vorgegeben – die Sterbebegleitung für Kinder ihrer eingetragenen Partnerin/seines eingetragenen Partners geregelt.

**Zu § 59p:**

Auch bei der Begleitung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwerstkranken Kindern werden Kinder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners berücksichtigt.

**Zu § 90 Abs. 2 Z. 1, § 165 Abs. 2 und § 195 Abs. 2:**

Durch die Neufassung des § 3 ist in diesen angeführten Paragraphen jeweils die Zitierung richtigzustellen.

**Zu § 195 Abs. 3:**

In Abs. 3 wird der Begriff des „bäuerlichen Betriebes“ entsprechend den grundsatzgesetzlichen Vorgaben definiert.

**Zu § 208 Abs.3:**

Die in Abs. 3 aufgezählten Personen, die nicht zum Betriebsrat wählbar sind, werden um eingetragene Partnerinnen und Partner ergänzt.

**Zu Artikel 20 (Änderung des Steiermärkischen Wohnbauförderungsgesetzes 1993):****Zu den Z. 1 bis 7 (§§ 2 Z. 9a, § 2 Z. 10 lit. a 3. Spiegelstrich, § 2 Z. 10 lit. b 3. Spiegelstrich, § 2 Z. 10 lit. c 9. Spiegelstrich, § 2 Z. 13 lit. a, § 7 Abs. 4 Z. 4, § 53 Abs. 2a):**

Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und Regelungen, die auf verheiratete Personen Rücksicht nehmen, dahingehend angepasst, dass sie auch auf Personen in eingetragener Partnerschaft anwendbar sind. Gleichzeitig werden die ansonsten inhaltlich unveränderten Bestimmungen geschlechtergerecht formuliert.

**Zu Artikel 21 (Änderung des Steiermärkischen Behindertengesetzes):**

Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und Regelungen, die auf verheiratete Personen und Familienmitglieder Rücksicht nehmen, dahingehend angepasst, dass sie auch auf Personen in eingetragener Partnerschaft anwendbar sind. Außerdem wurde dem Grundsatz der sprachlichen Gleichbehandlung von Frauen und Männern Rechnung getragen.

**Zu Artikel 22 (Änderung des Stmk. Pflegeheimgesetzes 2003):**

Das Steiermärkische Pflegeheimgesetz normiert in einer taxativen Aufzählung jene Angehörigen, die auch dann zum Haushaltsverband zu zählen sind, wenn ihr gewöhnlicher Aufenthalt dort drei Jahre unterschreitet. Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und die Regelung auf eingetragene Partnerinnen und Partner erweitert.

**Zu Artikel 23 (Änderung des Steiermärkischen Leichenbestattungsgesetzes 1992):****Zu Z. 1 (§ 4 Abs. 3 lit. a):**

Mit der vorgeschlagenen Änderung wird der Begriff „Familienangehörige“ durch den weiteren Begriff „Angehörige“ ersetzt, womit klargestellt werden soll, dass auch eingetragene Partnerinnen und Partner nach dem Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft (Eingetragene Partnerschaft-Gesetz – EPG), BGBl. I Nr. 135/2009, in den Anwendungsbereich der Bestimmung fallen.

### **Zu Z. 2 (§ 17 Abs. 1):**

Das Steiermärkische Leichenbestattungsgesetz nennt in einer taxativen Reihenfolge jene Personen, denen das Recht der Bestimmung der Bestattungsart zugestanden wird, falls keine Willenserklärung der/des Verstorbenen vorliegt. Mit der nunmehrigen Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und diese Bestimmung auf eingetragene Partnerinnen und Partner ausgeweitet. Gleichzeitig wurde die Bestimmung geschlechtergerecht formuliert.

### **Zu Artikel 24 (Änderung des Steiermärkischen Krankenanstaltengesetzes 1999):**

#### **Zu Z. 1 (§ 58):**

Das Kranken- und Kuranstaltengesetz (KaKuG) als Grundsatzgesetz des Bundes ermächtigt in § 40 Abs. 2 die Landesgesetzgebung, nähere Vorschriften darüber zu erlassen, ob, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang bei den von physischen Personen betriebenen Krankenanstalten Fortbetriebsrechte zulässig sind. Dieser Ausführungsspielraum wurde im § 58 Stmk. KALG ausgenutzt und es wurden Fortbetriebsrechte für die Witwe/den Witwer und für die Nachkommen festgelegt. Mit der nunmehrigen Novelle wird den Rechtsfolgen des Eingetragene-Partnerschaft-Gesetzes Rechnung getragen und das Fortbetriebsrecht auf erberechtigte eingetragene Partnerinnen/Partner ausgeweitet. Gleichzeitig wurden sowohl der ausgeweitete Absatz 1 als auch der ansonsten inhaltlich unveränderte Absatz 2 des § 58 Stmk. KALG geschlechtergerecht formuliert.

### **Zu Artikel 25 (Änderung des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes):**

#### **Zu Z. 1 (§ 11 Abs. 1, 2 und 3):**

Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und das Fortbetriebsrecht auf überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner erweitert. Gleichzeitig werden die ansonsten inhaltlich unveränderten Bestimmungen geschlechtergerecht formuliert.

#### **Zu Z. 2 (§ 33 Abs. 1 Z. 1):**

Die Begründung der eingetragenen Partnerschaft entfaltet noch keine namensrechtlichen Wirkungen. Allerdings sollen die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Nachnamen im Weg des Namensänderungsgesetzes erhalten können. Die Ergänzung des Wortes „Familiennamen“ durch das Wort „Nachnamen“ trägt den entsprechenden Änderungen im Personenstandsgesetz und im Namensänderungsgesetz Rechnung.

### **Zu Artikel 26 (Änderung des Steiermärkischen Tourismusgesetzes 1992):**

#### **Zu den Z. 1 und 2 (§ 14a Abs. 1, § 28 Abs. 2):**

Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des Eingetragenen Partnerschaft-Gesetzes (EPG) Rechnung getragen und die Erleichterungen im Zusammenhang mit der Vollmachtserteilung auf überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner erweitert. Gleichzeitig wird die Bestimmung, wonach für die Berechnung der Interessentenbeiträge in Betriebsstätten, die keine Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer beschäftigen, die Tätigkeit von Betriebsinhaberinnen/Betriebsinhabern und familieneigenen Arbeitskräften herangezogen wird, auf eingetragene Partnerinnen und Partner erweitert und die ansonsten inhaltlich unveränderten Bestimmungen geschlechtergerecht formuliert.

### **Zu Artikel 27 (Änderung des Steiermärkischen Tanzschulgesetzes 2000):**

#### **Zu Z. 1 (§ 8 Abs. 1 Z. 2):**

Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und das Fortbetriebsrecht auf überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner erweitert.

**Zu Artikel 28 (Änderung des Steiermärkischen Lichtspielgesetzes 1983):**

**Zu Z. 1, Z. 2 und Z 3 (§ 5 Abs. 3 lit. c, § 5 Abs. 5 und 6):**

Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und das Fortbetriebsrecht auf überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner erweitert. Gleichzeitig werden die ansonsten inhaltlich unveränderten Bestimmungen geschlechtergerecht formuliert.

**Zu Artikel 29 (Änderung des Steiermärkischen Schischulgesetzes 1997):**

**Zu den Z. 1 und 2 (§ 8 Abs. 3 lit. a, § 9 Abs. 3)**

Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und das Fortbetriebsrecht auf überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner erweitert. Gleichzeitig werden die ansonsten inhaltlich unveränderten Bestimmungen geschlechtergerecht formuliert.

**Zu Artikel 30 (Änderung des Steiermärkischen Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetzes 2005):**

**Zu Z. 1 (§ 45 Abs. 2 Z. 1)**

Die Begründung der eingetragenen Partnerschaft entfaltet noch keine namensrechtlichen Wirkungen. Allerdings sollen die in eingetragener Partnerschaft lebenden Personen einen gemeinsamen Nachnamen im Weg des Namensänderungsgesetzes erhalten können. Die Ergänzung des Wortes „Familiennamen“ durch das Wort „Nachnamen“ trägt den entsprechenden Änderungen im Personenstandsgesetz und im Namensänderungsgesetz Rechnung.

**Zu den Z. 2 und 3 (§ 51 Abs. 1 Z. 2, § 52 Abs. 3 bis 5):**

Mit der vorliegenden Novelle wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und das Fortbetriebsrecht auf überlebende eingetragene Partnerinnen und Partner erweitert. Gleichzeitig werden die ansonsten inhaltlich unveränderten Bestimmungen geschlechtergerecht formuliert.

**Zu Artikel 31 (Änderung der Steiermärkischen Landesabgabenordnung):**

**Zu Z. 1 (§ 23):**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen und die eingetragenen Partnerinnen und Partner in den Kreis der Angehörigen einbezogen. Gleichzeitig werden die ansonsten inhaltlich unveränderten Bestimmungen geschlechtergerecht formuliert.

**Zu den Z. 2 und 3 (§ 36 Abs. 2):**

Durch die vorgeschlagenen Änderungen wird den Rechtsfolgen des EPG Rechnung getragen, indem die eingetragenen Partnerinnen und Partner in den Kreis der Angehörigen einbezogen werden und die ansonsten inhaltlich unveränderten Bestimmungen geschlechtergerecht formuliert werden.